

Nutzungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Ritschenhausen, Paul-Motz-Straße am 98617
Ritschenhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Edith
Schaumburg

und

dem Verein „Friedensrasen e.V. Ritschenhausen“, vertreten durch
den Vorsitzenden Herrn Thomas Mellenthin.

§ 1

Nutzungsgegenstand und -zweck

(1) Die Gemeinde Ritschenhausen (im Weiteren als Gemeinde bezeichnet) als Eigentümer des Grundstückes Flurstücksnummer: 446/2 mit 2.177 m² und des hierauf befindlichen Nebengelasses überlässt dieses dem Verein „Friedensrasen e. V. Ritschenhausen“ (im Weiteren als Nutzer bezeichnet) zur Nutzung.

Hierzu gehört insbesondere

- ⊕ das Recht auf Errichtung einer Begegnungsstätte für Jung und Alt,
- ⊕ das Recht der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche,
- ⊕ das Ausrichten von Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Gemeinde
- ⊕ die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Absprache mit der Gemeinde (Aufbauvorschriften beachten)

(2) Der Nutzer darf das Grundstück sowie das Nebengelass ausschließlich für den in Abs. 1 genannten Zweck nutzen. Eine andere Nutzung oder eine Nutzung durch einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

(3) Der Nutzer gewährt jederzeit den öffentlichen Zugang für Besucher zum Zwecke der Erholung. Bauliche Veränderungen jeder Art dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.

(4) Das Nebengelass steht sämtlichen anderen Vereinen der Gemeinde Ritschenhausen nach Absprache mit der Gemeinde zur Nutzung offen.

§ 2

Nutzungsentgelt

Der Nutzer zahlt an die Gemeinde für den unter § 1 näher bezeichneten Nutzungsgegenstand kein Nutzungsentgelt.

§ 3

Pflege, Nebenkosten, Reparaturen und Werterhaltung

Der Nutzer verpflichtet sich, die Anlage sowie das nähere Umfeld zu pflegen und in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Die Pflege der Hecken, Bäume, des Jüchsenufers und des Grabens übernimmt die Gemeinde.

Der Nutzer verpflichtet sich weiterhin Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen durchzuführen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Übersteigen die Kosten den finanziellen Rahmen des Vereines, kann ein Antrag an die Gemeinde zur Übernahme der Kosten gestellt werden.

Die Kosten für die TÜV-Überprüfung der Spielgeräte übernimmt die Gemeinde.

§ 4

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden , die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verursacht werden. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Besuchern usw., schuldhaft verursacht werden. Dem Nutzer obliegt der Beweis, dass kein Verschulden vorliegt.**
- (2) Der Nutzer hat Schäden die er zu vertreten hat, sofort der Gemeinde anzuzeigen und innerhalb 4 Wochen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Information des Nutzers, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen. Bei Gefahr, drohenden Schäden bedarf es der Mahnung und Fristsetzung nicht.**
- (3) Die vorgenannten Regelungen sind abschließend, weitergehender Schadenersatz ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingend gesetzlich gehaftet werden muss.**
- (4) Die Haftung in Fällen höherer Gewalt, insbesondere durch Naturkatastrophen, ist ausgeschlossen.**
- (5) Der Nutzer hat das Jugendschutzgesetz und das Brandschutzgesetz einzuhalten.**

§ 5

Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Nutzungsvertrag beginnt am 01.08.2014. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei spätestens 3 Monate vor Ende des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.**
- (2) Die Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen wird. Der außerordentlichen Kündigung hat eine schriftliche Pflichtenmahnung vorauszugehen.**
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn**
- ⊕ der Verein in Vermögensverfall gerät oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet wird,**
 - ⊕ der Verein sich auflöst oder aufgelöst wird,**
 - ⊕ der Verein seinen vertraglichen Verpflichtungen in groben Maße zuwiderhandelt oder diese trotz Abmahnung nicht erfüllt**
- (4) Der Verein kann den Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Verein unzumutbar wird.**

§ 6

Bauten, Einrichtungen, Instandhaltung, Instandsetzung

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Gegenstände (z.B. Spielplatz, Spielgeräte) pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Nutzer darf die Errichtung von Bauten und Einrichtungen aller Art, sowie Ausbesserungen und bauliche Änderungen an den überlassenen

Gegenständen/Spielplatz nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vornehmen.

§ 7

Betretungsrecht

Die Gemeinde Ritschenhausen oder ein von ihr Beauftragter, ist berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Nutzer zu überzeugen. Der Nutzer wird darüber informiert.

§ 8

Rückgabe des Vertragsobjektes

Nach Beendigung des Nutzungsvertrages überlässt der Nutzer das Vertragsobjekt binnen einer Frist von 4 Wochen der Gemeinde in einem ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand. Ortsfeste Spielgeräte und von der Gemeinde genehmigte Bauten müssen nicht zurückgebaut bzw. entfernt werden. Ein finanzieller Ausgleich wird nicht erfolgen.

§ 9

Loyalitätsklausel

Wenn während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages berühren, die aber im Vertrag nicht geregelt sind, oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und wenn infolge dessen die auf einem gerechten Ausgleich der beiderseitigen

Interessen hinzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so soll diesen Umständen nach Vernunft und

Seite 6 des Nutzungsvertrages

Billigkeit mit dem Ziel einer angemessenen Vertragsanpassung Rechnung getragen werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob und wieweit dem Nachteil des einen Vertragspartners ein Vorteil des anderen gegenübersteht.

§ 10

Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ritschenhausen, den 2014

.....

Schaumburg Bürgermeisterin

Ritschenhausen, den 2014

.....

Mellenthin

Vorsitzender Verein